

Hausordnung – bildet einen integrierenden Bestandteil zum Mietvertrag

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Zusammenleben in einem Mehrfamilienhaus erfordert gewisse Regeln und gegenseitige Rücksichtnahme. Diese Hausordnung soll ein geordnetes und friedliches Nebeneinander aller Bewohner und ein ansprechendes und sauberes Erscheinungsbild der Liegenschaft nach aussen und im Innern gewährleisten.

Wir sind gehalten darauf hinzuweisen, dass bei Missachtung der Hausordnung der Vermieter berechtigt ist, nach erfolgloser schriftlicher Mahnung das Mietverhältnis zu kündigen.

Gegenseitige Rücksichtnahme und Hausruhe

Im Interesse aller Bewohner sind Ruhestörungen zu vermeiden.

Die **allgemeine Hausruhe von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr** ist zu beachten und einzuhalten. In dieser Zeit haben alle ruhestörenden Tätigkeiten zu unterbleiben. An Sonn- und Feiertagen ist ganz besonders auf das Ruhebedürfnis der Hausbewohner Rücksicht zu nehmen. Die Ruhezeiten gelten auch für Gartenanlagen und Kinderspielplätze.

Bei Arbeiten mit Staubsaugern, Geschirrspülern sowie in der Wohnung installierten Waschmaschinen und Tumbler ist die allgemeine Hausruhe von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr ebenfalls zu respektieren. Für lärmende handwerkliche Arbeiten gilt die Hausruhe bereits ab 19.00 Uhr; zudem sind solche Arbeiten über die Mittagszeit vom 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr grundsätzlich zu unterlassen. Radio-, Grammo- und Fernsehapparate müssen auf Zimmerlautstärke eingestellt werden.

Musizieren ist erlaubt zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr und zwischen 14.00 Uhr und 20.00 Uhr bei geschlossenen Fenstern. Hierzu ist zu beachten, dass laute Musikinstrumente wie, Schlagzeug, Trompete, Dudelsack u.s.w. in der Wohnung nicht gespielt werden dürfen.

Sicherheit

Die Haustüre ist stets geschlossen (nicht verschlossen) zu halten. Es ist verboten, die Haustüre wie auch alle Türen nach aussen mit irgendwelchen Gegenständen offen zu halten. Geht ein Schlüssel verloren, so ist der Vermieter bzw. die Verwaltung sofort zu benachrichtigen. Ersatz von Schlössern und Schlüssel darf nur der Vermieter bzw. die Verwaltung veranlassen.

In Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere im Treppenhaus, auf Fluren, im Eingangsbereich, in allgemein zugänglichen Kellerräumen und in Aufzügen ist das Rauchen verboten.

Reinigung

Grundsätzlich werden die allgemeinen Reinigungsarbeiten durch einen Hauswart besorgt. Ist kein Hauswart gestellt, hat jeder Mieter die zu seiner Wohnung führende Treppe nebst Gang wöchentlich zu reinigen. Befinden sich mehrere Wohnungen auf dem gleichen Stockwerk, so haben die Mieter die Reinigung abwechselungsweise vorzunehmen. Die wöchentliche Reinigung muss dabei gewährleistet sein. Ferner sind die Mieter für die Reinigung der allgemeinen Keller- und Estrichräume sowie für den Winterdienst zuständig. Jeder Mieter hat dafür zu sorgen, dass der Vorplatz vor seiner Wohnungstüre genügend beleuchtet ist, sofern der Hauswart nicht dafür zuständig ist.

Ausserordentliche Verunreinigungen, die durch Bewohner oder Besucher, wie auch durch Haustiere verursacht werden, sind in jedem Fall umgehend durch den verantwortlichen Mieter zu entfernen und zu reinigen.

Abfallbeseitigung

Abfälle dürfen weder offen noch in Säcken auf dem Balkon, Gartensitzplatz, im Keller oder anderweitig ausserhalb der Wohnung aufbewahrt werden.

Abfallsäcke dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages zur Abholung an den dafür bestimmten Orten bereit gestellt werden. Dabei müssen die kantonalen Vorschriften, wie zulässige Abfallsäcke oder das Anbringen von Abfallmarken eingehalten werden.

Es ist darauf zu achten, dass die Container nicht überfüllt werden. Für die Entsorgung von Altpapier und Kartonagen müssen die örtlichen Abholtage beachtet und eingehalten werden.

Für die Entsorgung von Sperrgut, wie auch alle weiteren Gegenstände und Utensilien sind die örtlichen Vorgaben strikt einzuhalten.

Fahrräder und Kinderwagen

Diese sind in den dafür bestimmten Räumen im Keller oder auf den dafür bestimmten Plätzen ein-/oder abzustellen. Zubehör und andere Gegenstände dürfen nicht deponiert werden. Es dürfen nur fahrtüchtige Fahrräder eingestellt werden. Nicht mehr im Gebrauch befindliche Fahrräder und Kinderwagen sind umgehend zu entsorgen. Der Vermieter bzw. die Verwaltung sind berechtigt fahrtüchtige Fahrräder entsorgen zu lassen. Schadensersatzforderung können in solchen Fällen seitens Bewohner nicht gestellt werden.

Treppenhaus, Keller und Lift

Ausserhalb der gemieteten Wohnung, d.h. im Treppenhaus, im Eingangsbereich und in den Keller- und Estrichgängen, dürfen keine privaten Gegenstände deponiert werden. Es ist verboten, in den Kellerräumen leicht brennbares, explosives oder übelriechendes Material zu lagern.

Die Zivilschutz-WC- und Duschanlagen sind für den Kriegs- und Katastrophenfall bestimmt. Sie bleiben deshalb verschlossen und dürfen nicht benutzt werden.

Kinder dürfen im Treppenhaus, in den Gängen und im Keller nicht spielen. Dies gilt auch für Einstellhallen aller Art.

Die im Lift angeschlagenen Vorschriften sind genau zu befolgen. Das Lifttelefon darf nur im Notfall benutzt werden. Im Besonderen ist die Nutzlast zu beachten. Die Verwaltung lehnt jede Verantwortung für Unfälle oder Schäden ab, die durch Eingriffe, Manipulation und/oder Nichtbeachten der Vorschriften entstehen.

Waschküchen und Trockenräume

Bitte beachten Sie die individuelle Waschküchenordnung Ihrer Liegenschaft, welche für Sie Gültigkeit hat. Die Bedienungsvorschriften für die Apparate sind genau zu befolgen. Die Maschinen und der Wasch-/ Trockenraum müssen nach Gebrauch sauber gereinigt werden.

Balkone / Sitzplätze

Blumenkisten dürfen aus Sicherheitsgründen nur auf der Innenseite der Balkonbrüstung und nur mit einer stabilen Halterung angebracht werden. Balkone wie auch Sitzplätze sollen jederzeit einen ordentlichen Eindruck geben. Sonnenstoren dürfen bei Regen und starkem Wind nicht ausgestellt werden. Das Grillieren auf Balkonen und Sitzplätzen ist grundsätzlich untersagt.

Private Antenneninstallationen und Parabolspiegel auf Balkonen und Sitzplätzen, wie auch an Fassaden und Dächern sind nicht gestattet.

Umgebung, Gartenanlagen, Spielplätze

Zugangswegen, Rasenflächen und Rabatten sind sauber zu halten. Kinderwagen, Fahrräder und Spielsachen dürfen nicht auf den Wegen, Plätzen und Zufahrten herumstehen. Spielsachen sind jeweils am Abend zu versorgen.

Allgemeines

Es dürfen keine Gegenstände aus dem Fenster oder vom Balkon hinuntergeworfen werden. Das Ausschütteln von Teppichen, Besen, Tüchern u.s.w. aus Fenstern und Balkonen ist nicht erlaubt.

Beim Transport von Möbeln und schweren Gegenständen sind Treppen, Böden, wie auch Liftkabinen mit schützenden Unterlagen zu versehen.

Die Bewohner haben im Winter für eine genügende Beheizung ihrer Räume zu sorgen. Die Wohnung ist regelmässig zu lüften. Für Schäden kann der Mieter haftbar gemacht werden. Auf dem Briefkasten sind nebst Namensschild nur Aufkleber mit dem Hinweis auf unerwünschte Werbung gestattet.

Wir danken Ihnen bestens für das Respektieren und Einhalten dieser Hausordnung.